

**„Pachtbrief des Wintermühlen Hofes**  
Aufgerichtet im Jahre 1797 den 22<sup>ten</sup> Februar

**Wir F Edmund Verhoven- Abt, F. Max Karst Prior, F. Friedericus Zilliken Subprior, F. Aloisius Olzem Speichermeister, fort sämtliche Konventualen der Abtei Heisterbach** bekennen hiermit, daß wir an gemeldetem Tage den wohlachtbaren Eheleuten Joh. Peter Wirz und Helena Margaretha verpachtet und kraft Dieses vorgedachten unsern Hof zu Wintermühlen, samt beiliegender Mahlmühle, Land, Wiesen und nachbenannte Büschen: Als erstlich einen Busch am Scheinscheidt, einen Busch am Hirzberg, einen Busch an der Hand, einen an der Rosenau und letztlich einen Busch am Hofe nächst der Pferdswiese mit nachfolgenden beiderseits eingewilligten Conditionen.

- 1<sup>te</sup> Sollen Pächter allsolchen Hof, Mühle, Land, Wiesen und vorbenannte Büschen zwölf Jahre langgehend Cathedra Sti. Petri 1797 /: jedoch jedem Theil nach Belieben zu sechs Jahren mit einer vorhergehenden vierteljährigen Aufkündigung abzustehen  $\sphericalangle$  innhaben, bauen, nuzzen und genießen, auch sich dabei verhalten, wie es frommen rechtschaffenen Eheleuten zusteht dessen sollen Pächter jährlichs T<sup>ms</sup> Sti. Martini oder vierzehn Tage hernach auf unserm abteilichen Speicher oder wohin sie immer angewiesen werden frei abliefern dreißig Malter Korn, wohlgewannter reiner markgiebiger Früchten, wie auch Ihre Hochw dem Herrn Prälaten eine Dukat in Gold zu präsentiren imgleichen Venerabili Conventui nebst der ordinairn Portion Wein jährlichs fünf Rt. für ein extra Tractament zu zahlen verpflichtet sein.
- 2<sup>de</sup> Sollen Pächter alle Einquartirung, Fahrten, und übrige Requisitionen /: bis dahin ein anderes von einer hochlöblichen Landesregierung verordnet wird / ganz allein tragen. Weiters tragen Pächter den 4<sup>ten</sup> Theil in den ausgeschriebenen Simpeln ab.
- 3<sup>te</sup> Sollen Pächter obenbenannten Büsche so einrichten, wie sie ein wahrer eigenthümlicher Besitzer zu seinem nöthigen Gebrauche einrichten würde, selbige von schädlichen Dornen aussäubern, ihnen durch Karsten und Pflanzen zum Wachsthum verhelfen, keine Rahmstöcke stumpfen noch behauen, vielweniger gestatten, daß selbige von Andern gestumpft, abgehauen und gänzlich ruinirt werden.
- 4<sup>to</sup> Sollen Pächter die Wiesen in gutem Stande halten, die Waßergraben jeden Ortes zu gehöriger Zeit ausbeßern auch denen bei und um den Hof gelegenen Obstbäumen durchs Umgraben jährlichs zu Hilfe kommen, wie nicht weniger jährlichs sechs junge Obstbäume und sechs Weidenstahlen sezzen und selbigen durch Umzäunen gehörigs zu Wachsthum zu verhelfen. Fort alle zum Hof gehörigen Orten in ihren Rainen, Steinen, Pfählen, Mühlen und Gerichtigkeiten erhalten; die Bitzen, Wiesen, Gärten mit Stangen und Zäunen vorm Verderben verwahren, auch allen Verstand beim Hofe und Gütern als bei ihren eigenen treulich thun und erzeugen.

5<sup>te</sup> Sollen Pächter ihre Kinder katholisch, und in aller Zucht gottseelig erziehen das Gesinde gleichfalls zu Leistung ihrer Dienste in aller Ehrbarkeit sorgfältig anhalten, und sorgfältig verhüten, daß keine Schande und Ärgerniß weder durch sie, Nieder durch die Ihrigen gegeben werde, wodurch Gott erzürnet, der Nächste geärgert, unserm Gottes Hause und dem Hofe Schmach und Schimpf, folglich Fluch und Vermaledung zugezogen würde.

6<sup>te</sup> Sollen Pächter die Gebäude, Haus Hof, Scheune, Ställe, in gutem Dach, Wänden und Gefächern erhalten, und zwar also versehen, daß bei verflossenen Pachtjahren selbige in gutem Bau untadelhaft liefern können. Sollte aber ein neuer Bau nöthig sein, soll selbiger anders nicht, als mit unserm Wissen und Willen unternommen werden wobei die Pächter dann alle Materialien beiführen, den Arbeitsleuten die Kost, wir aber den Taglohn zahlen wollen.

Falls sich aber auch zutragen würde, welches Gott gnädigst abwenden wollen / daß der Hof, oder einiges dessen Gebäude durch ihre, ihrer Kinder, ihres Gesindes Versümmnis abbrennen würde, auf solchen unverhofften Fall sollen die Pächter schuldig sein ohne einige der Abtei Leistungen geschehenen Brandschaden zu ersetzen, und in vorigen Stand aufgebaut zu liefern; Sollte es aber geschehen, daß außer Versümmniß der Pächter, ihrer Kinder, und Gesindes ein solch unverhoffter Brand entstände, wollen alsdann wir Verpächter zum Haus und Mühle das erforderliche Holz anweisen, auch bei Auferbauung des Hauses sowohl als Mühle /; welches nicht zu verstehen von Reparation der Mühle /; den Arbeitsleuten den Lohn, die Pächter aber die Kost geben, auch zu beiden Theilen die Abtei mit andern Halbwinnern die nöthigen Materialien allein beifahren. Sollte auch ein neuer Mühlenstein erfordert werden so wollen die Verpächter den Stein, was er auf dem Platze leistet, bezahlen; die Pächter aber zur Anfuhr und übrigen Unkosten verpflichtet sein. Weiters wann ein neues Waßerrad oder Kalle nöthig sei, wird zu beiden Theilen die Abtei das Holz anweisen, die Pächter sollen aber die Beifahren thun, das Mühlrad wie auch die Kalle auf ihre eigenen Kosten verfertigen und legen zu lassen verpflichtet sein. Folglich Kost, Trank und Lohn dem Mühlenmeister und andern Arbeitern allein zahlen; so daß ein Verpächter allein zur Zahlung des Mühlensteines auf dem Platze und Anweißung des zur Mühle nöthigen Holzes glatterdings verpflichtet sein wollen und übrigens mit keinen Unkosten die Mühle betreffend zu thun haben wollen.

7<sup>te</sup> Solle alle Gutterei aufm Hofe allein verfüttert und irgendwo anders gebraucht werden, auch soll alle Besserei auf dessen Land geführet werden, und da mehrgemeldete Pächter um Cathedra Sti. Petri abziehen würden, soll alles, was nach Landesgebrauch der Bahn giebt aufm Hof verbleiben.

8<sup>22</sup> Sollten aber die Pächter abziehen; so sind sie verpflichtet die einhabende Weingärten und Büsche Circa festum Sti. Martini zu verlassen, und die simpeln bis ad eundem terminum von den Weingärten zu bezahlen. Die Einquartirungen bleiben aber denen noch wirklich aufm Hofe wohnenden anklebig.

Wie dann solches gemeldete Pächter für sich solches alles zu Halten und zu vollziehen Stipulate angelobet, auch zu dessen mehreren Sicherheit alle ihre gereide und ungereide Güter /: wo selbige immer gelegen sein mögen /: zum sichern Unterpfand gesezzet, und alles verbunden, daß im Falle selbige einiges Jahr auf vorbestimmten Termin an Zahlung ihres Jahrgedachtes oder sonsten an einigen Punkten säumig gefunden würden alsdann neben dem trocken Weinkauf die Pachtjahre verwirtschaftet, wir und unsere Nachkommende Macht und Gewalt haben sollen, all ihre Güter /: wo sie immer gelegen /: angreifen und umschlagen zu laßen bis dahin wir uns aller rückständigen Pachten samt aller darauf ergangenen Kosten gänzlich erhohlt haben.

Weshalben wir obgemeselte Vor- und respective Anpächter uns alsdann zu allen und jeden vorgemeldeten Clausula und Conditionen kraft dieses verbunden haben, alles ohne Geführt und Arglist. Zu weßen Urkund wir vorgedachten gegenwärtigen Pachtbrief mit: unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten abbatiat und Convent Siegeln bekräftiget. So geschehen Heisterbach am 22<sup>ten</sup> Februar 1797<sup>22</sup>

**Text des Pachtvertrags  
zwischen der Abtei Heisterbach  
und den Eheleuten Joh. Peter und Helena Margaretha Wirz  
vom 22. Februar 1797**

in: Winfried Biesing, „Der Wintermühlhof in Königswinter“, 1998,  
zur Verfügung gestellt von Frau Fiona Streve-Mülhens Achenbach

für unser  
Virtuelles Brückenhofmuseum  
Königswinter

<http://www.virtuellesbrueckenhofmuseum.de/>

Integriert in die Räume  
Siebengebirge  
und der Rhein, Ortsansichten.

